

I.Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 21. April 2008 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider vom 25.01.2008 erlassen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführerinnen und Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider tritt rückwirkend zum 01. April 2008 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, 05. Juni 2008

Klaus-Dieter Holm
Amtsvorsteher